

RS Vwgh 1986/9/19 84/17/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1986

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217 impl;

LAO Wr 1962 §164;

Rechtssatz

Bei festgesetzten Abgaben besteht die Pflicht zur Entrichtung des Säumniszuschlages ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit der Vorschreibung der Abgabe. Die Säumniszuschlagspflicht setzt nicht den Bestand einer sachlichen Abgabenschuld voraus, sondern nur den einer formellen Abgabenzahlungsschuld. Wird gegen eine vermeintlich unrichtige Abgabefestsetzung berufen, kann dies mit Rücksicht darauf, daß dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, die Säumniszuschlagspflicht nicht verhindern, wenn die Abgabe zum bescheidmäßig vorgesehenen Fälligkeitstag nicht entrichtet wird. Auch eine spätere allfällige Herabsetzung dieser Schuld (und zwar gegebenenfalls bis auf Null) hat auf den durch Säumnis bewirkten Säumniszuschlag keinen Einfluß (Hinweis E 13.7.1953, 235/51, E 30.10.1961, 902/61, E 23.9.1963, 818/62, E 28.6.1973, 398/72, E 4.6.1980, 302/79, E 4.6.1980, 1123/79 und E 26.9.1985, 85/14/0029).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170181.X01

Im RIS seit

19.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>